

# *Amtsblatt*



## *für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)*

Jahrgang 30

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 12. Februar 2021

Nummer 2



## Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) - Schmutzwassergebührensatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

§ 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) - Schmutzwassergebührensatzung - vom 27.09.2018 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 9

##### Schmutzwassergebühr für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden benutzungsabhängige Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach der Menge der entsorgten Inhaltsstoffe (Schmutzwasser oder Klärschlamm) in m<sup>3</sup> berechnet, die von dem Grundstück in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, Vorausleistungen auf die endgültige Gebührenschaft zu erheben. Maßstab für die Vorausleistung ist die im Erhebungszeitraum bereits entsorgte Menge an Schmutzwasser bzw. Klärschlamm, für die noch keine Vorausleistung erhoben wurde. Die Höhe des Satzes für die Vorausleistungsgebühr entspricht dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz.

Die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 15,98 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Die Leistungsgebühr für die Klärschlamm entsorgung aus Kleinkläranlagen beträgt 25,94 EUR je m<sup>3</sup> Klärschlamm.

#### II.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 25.09.2020

  
Lars Kolan  
Bürgermeister



#### Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Telefon 7 90
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Abopreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2020

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter <https://luebben.ris-portal.de/>

### Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung

#### **Beschluss-Nr.: 2019/098**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2020 mit den entsprechenden Anlagen.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

#### **Beschluss-Nr.: 2019/113**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Satzung für die Schülerspeisung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (Essengeldsatzung Schulen).

**Dem Beschluss wird mit einer Gegenstimme zugestimmt.**

#### **Beschluss-Nr.: 2020/032**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, für die gebührenpflichtigen Sondernutzungen der Tarifstellen 1, 2, 4, 4a - 4c, 5, 20 und 23 in den Jahren 2020 und 2021 keine Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Bereits erhobene Gebühren für das Jahr 2020 werden zeitnah rückerstattet.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

#### **Beschluss-Nr.: 2019/104**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Abwägung der Belange aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) gemäß Anlage.

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei 3 Stimmenenthaltungen gefasst.**

#### **Beschluss-Nr.: 2020/135**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, die Aufnahme der Stadt Lübben (Spreewald) als ordentliches Mitglied im Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung (vhw) zu beantragen.

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei 2 Stimmenenthaltungen gefasst.**

#### **Beschluss-Nr.: 2019/090**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, folgende Stadtverordnete als beratende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH zu entsenden:

Fraktion Pro Lübben: Patrick Bierwagen

CDU:

-

Diestadtfraktion:

Dr. Steffen Sternberger

SPD:

Andrea Freimann

Bündnis 90/Die Grünen:

Thomas Fischer

Die Linke:

Sven Richter

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei 1 Stimmenenthaltung gefasst.**

#### **Beschluss-Nr.: 2020/137**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag zur Lieferung eines Atego 1527L 4x2 Fahrgestell mit luftgefederter Hinterachse mit Kran und Abrollcontaineraufbau in Höhe von 162.494,50 € an die Firma Autohaus Cottbus (AHC) GmbH Lübben, Mühlbergweg 5, 15907 Lübben (Spreewald) zu vergeben.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

#### **Beschluss-Nr.: 2020/142**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Fahrbahnsanierung Lubolzer Hauptstraße mit einer Bruttosumme (19 % MwSt.) in Höhe von 60.889,86 € an die Firma Matthäi GmbH & Co. KG, Bergmannstraße 8, 01983 Großräschen OT Freienhufen zu vergeben.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

#### **Beschluss-Nr.: 2020/109**

Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, welche Lösungsansätze verfolgt werden können, um Wegeanbindungen an die Mobilitätsachse qualitativ und sicher zu gestalten. Lösungsideen sind bis zum 31.12.2020 darzustellen. Erforderliche Planungsmittel sind ggf. im Haushaltsplan 2021 aufzunehmen.

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei 1 Stimmenenthaltung gefasst.**

### Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

#### **Beschluss-Nr.: 2020/144**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu folgendem Antrag auf Vorbescheid zu versagen:

Aktenzeichen: 63-05916-20-44

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

**Dem Beschluss wird mehrheitlich, bei 3 Stimmen dagegen und 7 Enthaltungen, zugestimmt.**

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat am 28. Januar 2021 mit Beschluss Nr. 2020/149 den Bebauungsplan Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ in der Fassung vom Dezember 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der ca. 2,6 ha große Geltungsbereich umfasst das Einzelhandelsgrundstück Postbautenstraße 20, Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstücke 188, 189, 190 und 191. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

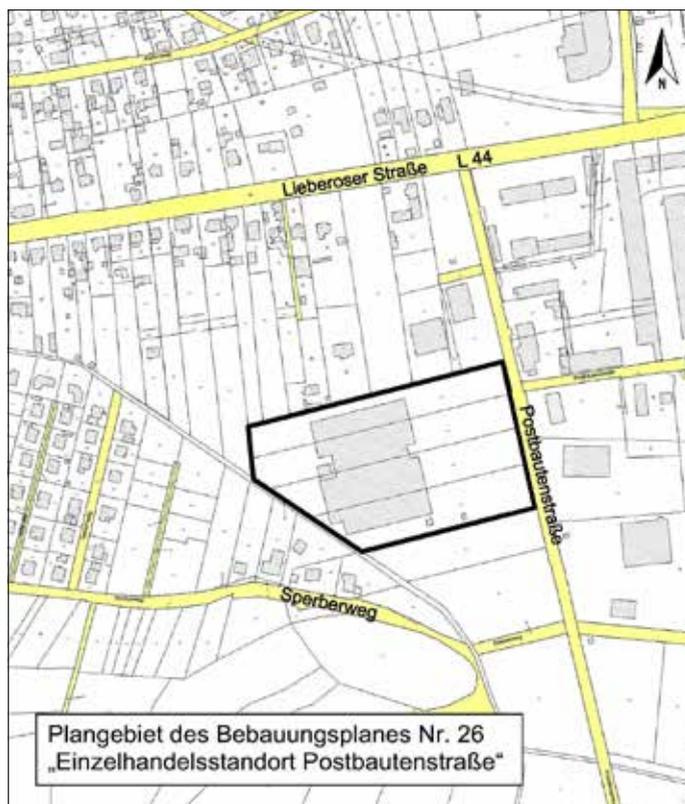
im Norden: gewerblich genutzte Flächen (Flurstücke 466, 680 und 681) und Wohngrundstücke (Flurstücke 218, 222/2, 223, 703 und 981)

im Osten: Postbautenstraße (Flurstück 707)

im Süden: Grünland (Flurstück 652)

im Westen: Deichsiedlungsgraben (Flurstück 653) und Grünland (Flurstück 734).

Die Lage des Plangebietes wird in nachfolgender Karte umgrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung.



Der Bebauungsplan Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben, die Begrün-

dung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung ab sofort im Rathaus der Stadt Lübben im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung, der Stadtverwaltung, Poststraße 5, 15907 Lübben, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die DIN-Normen DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, wird im Rathaus der Stadt Lübben im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung, der Stadtverwaltung, Poststraße 5, 15907 Lübben, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können ab dem 12. Februar 2021 jederzeit unter [www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bebauungsplaene](http://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bebauungsplaene) eingesehen werden.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 01. Februar 2021

Lars Kolan  
Bürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden**

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Cottbus

**Bekanntmachung**

Zur Vorbereitung des Bauvorhabens

„B 87, Ortsumgehung Lübben“

ist es erforderlich, in der Zeit vom **01.03.2021 bis voraussichtlich 31.05.2021** Vorarbeiten durchzuführen.

Es handelt sich dabei um Baugrunduntersuchungen. Zur Durchführung der genannten Arbeiten müssen die Grundstücke betreten und befahren werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

**Stadt Lübben OT Treppendorf**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Treppendorf	1	161
Treppendorf	2	100, 101, 103, 134, 135, 136, 152

Da die beabsichtigten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die zur Vorbereitung der Planung notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden, § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsregelung erfolgt über die DEGES, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH), Zimmerstraße 54, 10117 Berlin. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Enteignungsbehörde) auf Antrag der DEGES die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Sollten Sie mit den Vorarbeiten nicht einverstanden sein, bitte ich um Verständigung. Ich weise jedoch darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Im Auftrag



Elke Klaua

## Information des Landkreises Dahme-Spreewald

### Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Lübben, Gemarkung: Hartmannsdorf, Flur: 4 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschafts-

karte durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. (Az.: 21\_62\_60\_0003)

**Vom 22. Februar 2021 bis 22. März 2021**

*Im Auftrag  
Kuse  
-Amtsleiter-*

## Anhörung

### gemäß § 28 VwVfG vor Entscheidung über die forstrechtliche Genehmigung zur Waldsperrung gemäß § 18 LWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf Antrag der Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald, vertreten durch den Leiter Herrn Eugen Nowak, ist beabsichtigt, nach § 18 (2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) die Genehmigung zur befristeten Sperrung von Wald **in der Zeit vom 01.02. bis zum 30.06. eines jeden Jahres zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes** für nachfolgend genannte Flächen zu erteilen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m <sup>2</sup>	Ortsübliche Gebietsbezeichnung
Krausnick	8	diverse		„NSG Inner Unterspreewald“
Hartmannsdorf	4	diverse		„NSG Inner Unterspreewald“
Schleppzig	15, 16, 17	diverse		„NSG Inner Unterspreewald“
Groß Wasserburg	4	diverse		„NSG Inner Unterspreewald“

Eine detaillierte Karte und eine Auflistung der betroffenen Flurstücke können in der Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, auf Anfrage eingesehen bzw. digital zur Verfügung gestellt werden (Obf.Luckau@LFB.Brandenburg.de).

Das Sperren von Wald schränkt das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 LWaldG ein.

Der zeitliche Geltungsbereich soll bis zum **30.06.2031** befristet werden.

Die Ziele des Naturschutzes ergeben sich aus dem Schutz gefährdeter Tierarten. Das zur Sperrung beantragte Gebiet stellt ein zentrales Areal der Reproduktion seltener und geschützter Vogelarten im Unterspreewald dar. Es ist Bestandteil des internationalen Vogelschutzgebiets Spreewald und Lieberoser Endmoräne (Landes-Nr. 7028) für welches für das Land Brandenburg eine internationale Verantwortung zum Schutz der Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG und regelmäßig vorkommender Zugvogelarten be-

steht. Darunter befinden sich 3 Arten aus verschiedenen Kategorien der Roten Liste zu Brutvogelarten Brandenburgs (2020). Revier-nachweise gibt es zum Waldwasserläufer (Kat. V), dem Baumfalken (Kat. I) und Wespenbussard (Kat. III). Weitere wertgebende Arten sind der Kranich, Mittel-, Schwarz-, Grünspecht, Uhu, Sperlingskauz, Rot- und Schwarzmilan, die Waldschnepfe, Schellente, der Eisvogel und Seeadler, die im Gebiet vertreten sind. Aktuell wird auch an der Wiederansiedelung des Schwarzstorchs (Kat. I) im Gebiet gearbeitet. Auch aufgrund der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphären-reservat Spreewald“ vom 12. September 1990 besteht aufgrund § 3 (4) die Verpflichtung zur „Bestandspflege und -förderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten in ihren Biotopen“. Ihnen wird hiermit gemäß § 2 Waldsperrungsverordnung (WaldSperrV) Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

Ihre Hinweise und Bedenken richten Sie bitte an:

**Oberförsterei Luckau  
Nordpromenade 19  
15926 Luckau**

Mit freundlichen Grüßen

*Im Auftrag  
Burkhard Nass  
Leiter der Oberförsterei*

#### Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - **WaldSperrV**) vom 3. Mai 2004 (GVBl.II, S.325) in der jeweils geltenden Fassung“



